

Lizenzbedingungen

I. Nutzungsrecht

1. Wir räumen dem Kunden ein einfaches, d. h. nicht ausschließliches Recht ein, die Software und zugehörige Dokumentation im vereinbarten Umfang gemäß Lizenzschein zu nutzen.
2. Der Kunde erhält bei Kauf einen Lizenzschein, der die Anzahl der erworbenen Lizzen (z. B. Anzahl Concurrent User), das räumliche Gebiet (z. B. Unternehmensstandort), die erworbene Version und sonstige etwaige Beschränkungen (z.B. zeitlicher Art) dokumentiert. Der Lizenzschein dient als Nachweis für den Umfang der Nutzungsberechtigung.
3. Die Lizenz berechtigt zum Einsatz der angegebenen Version. Folgeversionen können über Updates im Rahmen eines zusätzlich abzuschließenden Software-Pflegevertrags oder separat erworben werden. Die Lizenzbedingungen gelten gleichermaßen für die Folgeversion, es sei denn dem Kunden werden zusammen mit der neuen Version aktualisierte Lizenzbedingungen zur Verfügung gestellt.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Software und zugehörige Dokumentation für den eigenen Geschäftsbetrieb zu verwenden. Er ist nicht berechtigt, die Software, Dokumentation oder in diesen Lizenzbedingungen genannte Rechte ganz oder teilweise ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen, zu verleasen oder auf sonstige Weise zu übertragen oder zugänglich zu machen. Im Fall der Unternehmensrechtsnachfolge gilt Ziffer III.
5. Die Dokumentation wird dem Kunden nur für den internen Gebrauch überlassen. Im Übrigen gilt in Hinblick auf die Vertraulichkeit Ziffer VII.
6. Die hier genannten Nutzungsrechte werden dem Kunden unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass er den Lizenzpreis bzw. die Entgelte, die bei einem Gesamtprojektpreis für den Lizenzanteil anfallen, vollständig bezahlt hat.

II. Weitere Rechte und Pflichten des Kunden

1. Der Kunde erhält die Software ausschließlich im kompilierten Zustand. Eine Übergabe des Quellcodes ist ausgeschlossen. Er darf die Software nicht zurückentwickeln oder übersezern und er darf keine Teile herauslösen, soweit dies nicht nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zwingend erlaubt ist.
2. Der Kunde kann einen Fernzugang auf seine IT-Infrastruktur bereitstellen, der insbesondere für die Mängelbehandlung nach Ziffer IV sowie zusätzliche Pflege-, Bereitschafts- oder Wartungsleistungen genutzt werden kann. Die Bereitstellung des Anschlusses und der notwendigen Kommunikationsgeräte und -einrichtungen für den Fernzugang erfolgt durch den Kunden.
3. Der Kunde ist für die Betriebsumgebung der Software wie in den Software Requirements angegeben verantwortlich (z. B. Betriebssystem, Datenbank, Webbrowser). Führt der Kunde ein Update der Betriebsumgebung oder von Teilen der Betriebsumgebung durch und entfallen dadurch erforderliche Komponenten, können Softwarefunktionen eingeschränkt sein oder fehlen. Gleichtes gilt, wenn projekt- oder kundenspezifische Drittkomponenten im Rahmen eines Updates durch den Kunden entfernt werden. Schließt der Kunde einen Pflegevertrag ab, erhält er regelmäßig Informationen zur Software-Kompatibilität der Standardversion der erworbenen Software.
4. Der Umfang der Nutzung kann technisch protokolliert werden. Nutzt der Kunde die Software umfangreicher als berechtigt (z. B. auf mehr Arbeitsplätzen als lizenziert), werden die erforderlichen zusätzlichen Lizenzrechte auf Basis der aktuellen Lizenzpreise abgerechnet.
5. Für Softwareprodukte oder -produktbestandteile von Dritten bzw. anderen Herstellern gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller.

III. Lizenzübertragung im Fall der Rechtsnachfolge

1. Geht der Betrieb oder ein Betriebsteil des Kunden auf einen anderen Inhaber über, können die Lizizen vom Kunden auf den neuen Inhaber übertragen werden, vorausgesetzt folgende Bedingungen werden eingehalten:
 - a) der Kunde informiert uns schriftlich über den Betriebsübergang,
 - b) der Inhaber übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus den Lizenzbedingungen ergeben,
 - c) zugehörige laufende Verträge wie Pflege-, Bereitschafts-, oder Wartungsverträge werden vom Inhaber ebenfalls übernommen,
 - d) der neue Inhaber steht nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zu uns,
 - e) die Übertragung ist nicht aus anderen Gründen rechtlich unzulässig oder unmöglich (z. B. Exportbeschränkungen).
2. Der neue Inhaber erwirbt die Lizizen in dem Umfang, in dem dies durch den Lizenzschein vom Kunden nachgewiesen werden kann. Der Lizenzschein ist mit der Übertragung an den neuen Inhaber zu übergeben.

IV. Mängel

1. Ein Mangel liegt vor, wenn die Software eine Aufgabe nicht so wie in der Dokumentation beschrieben durchführt und die Fehlfunktion reproduzierbar und lokalisierbar ist. Ist keine Beschaffenheit beschrieben, gilt die übliche Beschaffenheit.
2. Der Kunde hat die Software unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel hat der Kunde uns unverzüglich, jedoch spätestens binnen 8 Werktagen anzugeben. Die Untersuchungs- und Rügefrist beginnt mit Ablieferung, bei Softwarelieferungen zusammen mit einer Anlage mit Montage/Installation/Inbetriebnahme nach deren Beendigung oder, soweit ein Probebetrieb ausdrücklich vereinbart wurde, nach dessen Beendigung. Verborgene Mängel hat der Kunde uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzugeben. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Untersuchung der Software und die fristgerechte Rüge des Mangels, kann sich der Kunde auf den Mangel nicht berufen.

3. Für den Fall, dass der Kunde der Untersuchungs- und Rügepflicht nachgekommen ist, gilt Folgendes:
 - a) Weicht die Beschaffenheit der Software nur unerheblich von der vereinbarten Beschaffenheit ab, steht dem Kunden nur ein Recht auf angemessene Minderung zu.
 - b) Bei nicht unerheblichen Abweichungen im Sinne des vorstehenden Absatzes a) beschränken sich die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln zunächst auf ein Recht auf Nacherfüllung. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung steht uns zu. Im Falle des Fehlschlags, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, stehen dem Kunden seine sonstigen gesetzlichen Rechte bei Mängeln zu. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
 - c) Als Mängelbeseitigung gilt auch, wenn dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufgezeigt werden, die Auswirkungen eines Fehlers in der Software zu vermeiden.
 - d) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung die Software ändert oder Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten zu tragen.
4. Stellt sich heraus, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist, können wir den uns entstandenen Aufwand nach unserer zum Zeitpunkt der Mängelbehebung gültigen allgemeinen Preisliste in Rechnung stellen, soweit der Kunde das Nicht-Vorliegen eines solchen Mangels bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können und die von uns erbrachten Leistungen nicht anderweitig vertraglich geschuldet sind.
5. Ansprüche aus der Mängelhaftung verjähren nach einem Jahr.

V. Schutzrechte Dritter

1. Wird der Kunde von einem Dritten wegen eines Rechtsmangels in Anspruch genommen, hat er uns unverzüglich von der Inanspruchnahme zu unterrichten, damit das weitere Vorgehen abgestimmt werden kann.
2. Der Kunde ermächtigt uns, bei Bedarf gegen solche Ansprüche Dritter gerichtlich und außergerichtlich vorzugehen und wird uns dabei angemessen unterstützen. Der Kunde wird selbst keine Haftungsversagungen, Vergleiche oder sonstige Vereinbarungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung mit dem Dritten treffen.
3. Im Fall der Inanspruchnahme von Dritten sind wir berechtigt, die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie Rechte Dritte nicht mehr verletzt, soweit dadurch die Funktionalität nicht oder nur in unerheblichem Umfang beeinträchtigt wird.
4. Im Übrigen gilt für Rechtsmängel Ziffer IV.

VI. Datensicherung, IT-Sicherheit

1. Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten verantwortlich. Dies schließt die Erstellung regelmäßiger und gefahrensprechender Sicherungskopien ein. Auch OAS AG hält ggf. Softwarebestandteile aus dem Kundensystem vor, hieraus kann jedoch kein Anspruch auf Wiederherstellung ohne Kunden-Backup abgeleitet werden.
2. Der Kunde ist für die Sicherheit seiner Systeme und Daten verantwortlich und wird diese mit wirtschaftlich angemessenem Aufwand frei von Schadsoftware halten.

VII. Vertraulichkeit

1. Der Kunde verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Software und Dokumentation erhaltenen und nicht allgemein zugänglichen Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse und Know-how vertraulich zu behandeln und Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich zu machen. Sofern eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen wird, gilt diese vorrangig.

VIII. Allgemeine Bedingungen

1. Die Lizenzbedingungen unterliegen ausschließlich materiellem deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den Internationalen Warenauf (CISG) sowie etwaiger Kollisions- und Verweisungsvorschriften.
2. Ausschließlicher beiderseitiger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bremen, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir haben jedoch auch das Recht, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
3. Auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Bremen, Bundesrepublik Deutschland. Wir behalten uns das Recht vor, auch jedes andere Gericht anzuordnen, das örtlich und international zuständig ist.
4. Personenbezogene Daten werden von uns gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, genutzt und gespeichert.
5. Sind die Lizenzbedingungen lückenhaft oder enthalten sie Bestimmungen, die ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, so bleiben sie im Übrigen wirksam. Zur Ausfüllung der Lücke bzw. anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vertragschließenden eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
6. Im Übrigen gelten insbesondere im Hinblick auf Gewährleistung und/oder Haftung unsere „Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“.

Stand: Januar 2026

OAS AG

- | | | | |
|---|--|---|---|
| TechnologiePark Bremen
Caroline-Herschel-Straße 1
D-28359 Bremen
Fon +49 421 2206-0 | Niederlassung Augsburg
Diedorfer Straße 5
D-86154 Augsburg
Fon +49 821 49005-0 | Niederlassung Berlin
Meeraner Straße 1
D-12681 Berlin
Fon +49 30 916009-0 | Niederlassung West
Frauenlobstraße 84
D-44805 Bochum
Fon +49 234 51649-53 |
|---|--|---|---|
- www.oas.de**
info@oas.de